

# Provisorischer Tarif

für

## die Beförderung von Briefpostgegenständen

in direktem Verkehr mit

Großbritannien (England, Schottland) und Irland, mit den Vereinigten Staaten von Amerika, sowie mit den Niederlanden,

während der Dauer der Leitung der Briefpakete über Frankreich.

(Vom 1. August 1870.)

### A. Großbritannien und Irland (Abänderung des Tarifs Nr. 4 vom 1. Dezember 1868.)

#### B r i e f e

nach der Schweiz.					Länder der Bestimmung, resp. des Ursprungs.	von der Schweiz.								
Frankaturbedingung und Frankaturgränze.	Frankostämpel.	Portolare von 15 Grammes	Kürzung von England per 15 Grammes.	Rp.		Sh.	d.	Frankaturbedingung und Frankaturgränze.	Frankostämpel.	Portolare von 15 Grammes	Kürzung von England per 15 Grammes.	Rp.	Sh.	d.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
Freistehend	Bestimmung	PD	100	—	—	—	—	PD	50	—	—	—	—	
"	"	PD	100	—	8	—	—	PD	100	—	6	—	—	
<b>I. Europa.</b>														
1. Das Vereinigte Königreich von Großbritannien (England, Schottland) und Irland . . . . .														
2. Portugal und Gibraltar . . . . .														
<b>II. Amerika.</b>														
3. Canada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland und Prinz Edwards-Insel:														
a. mit canadischen Paketbooten . . . . .														
b. über die Vereinigten Staaten . . . . .														
4. Neufundland . . . . .														
5. Vancouver's-Insel, Britisch-Columbia . . . . .														
6. Antigua, Bahama, Barbadoes, Bermudas, Britisch Guyana, Cariacou, Dominica, Grenada, Honduras, Jamaica, Montserrat, Newis, St. Christoph (St. Kitts), St. Lucia, St. Vincent, Tabago, Tortola, Trinidad (Antillen) . . . . .														
Obligat.	Einschiffungshaf.	PP	170	1	2	—	—	PP	170	1	—	—	—	
7. St. Croix und St. Thomas (Antillen) . . . . .														
Landungshafen . . . . .														

A. Großbritannien und Irland.

Briefe

nach der Schweiz.					Länder der Bestimmung, resp. des Ursprungs.	von der Schweiz.						
Frankaturbedingung und Frankaturgränze.	Frankaturlänge.	Frankaturlänge.	Porto von 15 Grammes.	Kürzung von England per 15 Grammes.		Frankaturbedingung und Frankaturgränze.	Frankaturlänge.	Porto für 15 Grammes.	Kürzung an England für je 15 Grammes.			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
			Sp.	Sh.	d.				Sp.	Sh.	d.	
Obligat.	Einschiffungshaf.	PP	170	1	2	8. Haiti, Martinique, Guadeloupe . . . . .	Obligat.	Landungshafen	PP	170	1	—
"	"	PP	170	1	2	9. Cuba, Mexico, Portorico . . . . .	"	"	PP	170	1	—
"	"	PP	170	1	2	10. St. Gustache (Antillen), Cayenne (franz. Guyana), St. Martin, Nicaragua . . . . .	"	"	PP	170	1	—
Freistehend	Bestimmung	PD	170	1	2	11. Surinam (britisch Guyana) . . . . .	Freistehend	Bestimmung	PD	170	1	—
Obligat.	Einschiffungshaf.	PP	170	1	2	12. Vereinigte Staaten von Columbia, Venezuela, Costarica . . . . .	Obligat.	Landungshafen	PP	170	1	—
"	"	PP	290	2	2	13. Guatemala und Westküste von Süd-Amerika (ohne Länder v. Art. 14)	"	"	PP	190	2	—
"	"	PP	230	1	8	14. Ecuador, Peru, Bolivia, Chili . . . . .	"	"	PP	230	1	6
"	"	PP	170	1	2	15. Brasilien, Montevideo, Buenos-Ayres . . . . .	"	"	PP	170	1	—
<b>III. Afrika.</b>												
Freistehend	Bestimmung	PD	100	—	8	16. Die Azoren, Madeira, die Inseln des grünen Vorgebirgs (Cap Verdische Inseln) . . . . .	Freistehend	Bestimmung	PD	100	—	6
"	"	PD	100	—	8	17. Lagos, Liberia, die Goldküste, Senegambien, Sierra Leone, Falklands-Inseln . . . . .	"	"	PD	100	—	6
"	"	PD	170	1	2	18. Cap der guten Hoffnung, Port Natal, St. Helena . . . . .	"	"	PD	170	1	—
Obligat.	Einschiffungshaf.	PP	170	1	2	19. Ascension . . . . .	Obligat.	Landungshafen	PP	170	1	—
"	"	PP	100	—	8	20. Madagaskar, Bonny, Cameroons, Fernando-Po, Gorca, Alt-Caslebar, Whydah . . . . .	"	"	PP	100	—	6
Freistehend	Bestimmung	PD	100	—	8	21. Canarische Inseln *) . . . . .	Freistehend	"	PD	100	—	6
Obligat.	Einschiffungshaf.	PP	100	—	8	22. Neu-Seeland (Neuland) und Australien und überseeische Länder im Allgemeinen (die Verein. Staaten von Nordamerika ausgenommen), mit den von und nach den großbritannischen Häfen gehenden Handelsschiffen.	Obligat.	"	PP	100	—	6

\*) Ausnahmsweise wird für die Canarischen Inseln das Porto von je 7½ (statt 15) Grammes berechnet.

Wenn Briefe von St. Croix, St. Thomas (Art. 8), Brasilien, Montevideo und Buenos-Ayres (Art. 15) nach der Schweiz bei einer der in den dortigen Häfen befindlichen Agenturen der britischen Postverwaltung aufgegeben werden, so können dieselben bis an den Bestimmungsort frankirt werden.

B. Vereinigte Staaten von Amerika (Abänderung des Tarifs Nr. 9 vom 25. August 1869).

Briefe

nach der Schweiz.					Länder der Bestimmung, resp. des Ursprungs.	von der Schweiz.				
Frankaturbedingung und Frankaturgränze.		Frankaturflämpel.	Portofare für die ersten 15 Grammes.	Rechtetrag für je weitere 15 Grammes.		Frankaturbedingung und Frankaturgränze.		Frankaturflämpel.	Portofare für je 15 Grammes.	
1	2	3	4	5		7	8	9	10	
Freistehend	Bestimmung	PD	100	80	1. Verein. Staaten von Nordamerika	Freistehend	Bestimmung	PD	80	
Obligat.	Eingangsgrenze der Ver. Staaten.	PP	100	80	2. Canada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland . . . . .	Obligat.	Ausgangsgrenze der Ver. Staaten	PP	80	
"	Einschiffungshaf.	PP	150	130	3. St. Thomas (Antillen) und Britisch Westindien . . . . .	"	Landungshafen	PP	130	
"	"	PP	150	130	4. Cuba und Mexiko . . . . .	"	"	PP	130	
"	"	PP	150	130	5. Bestimmungsorte in Central-Amerika, nämlich: Aspinwall (Colon), Belize (Britisch Honduras), Costarica, Guatemala, Nicaragua und Panama . . . . .	"	"	PP	130	
"	"	PP	150	130	6. Brasilien und Venezuela . . . . .	"	"	PP	130	
"	"	PP	150	130	7. Sandwich-Inseln . . . . .	"	"	PP	130	
"	"	PP	150	130	8. China und Japan . . . . .	"	"	PP	130	
Freistehend	Bestimmung	PD	150	130	9. Neu-Seeland und australische Colonien . . . . .	Freistehend	Bestimmung	PD	130	

C. Niederlande (Abänderung des Tarifs Nr. 10 vom 10. August 1868).

Briefe

nach der Schweiz.					Länder der Bestimmung, resp. des Ursprungs.	von der Schweiz.				
Frankaturbedingung und Frankaturgränze.	Gewicht in Gramm.	Portotaxe.	Frankostämpel.	Frankaturbedingung und Frankaturgränze.		Gewicht in Gramm.	Portotaxe.	Frankostämpel.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Freistehend	Bestimmung	von je 15	50	Rp. PD	1. Das ganze Königreich der Niederlande . . . . .	Freistehend	Bestimmung	von je 15	40	Rp. PD

Im Weiteren tritt bei den ungenügend frankirten Briefen aus Großbritannien und Irland (§ 3 des Tarifs Nr. 4) und den Verein. Staaten von Amerika (§ 1 des Tarifs Nr. 9) die Aenderung ein, daß dieselben, unter Abzug des Werthes der verwendeten Frankomarken, der Tage der frankirten Briefe und nicht, wie bisher, derjenigen der unfrankirten Briefe unterliegen. Ein mit 3 Pence frankirter Brief von England nach der Schweiz wird z. B. mit 20 Rappen, und nicht mit 70 Rp. nachtagirt, und auf einem in den Vereinigten Staaten mit nur 50 Rp. (10 Cents) frankirten Briefe wird lediglich eine Nachtag von 30 Rp. zu Herstellung der vollen Frankotage, dagegen ein weiterer fixer Zuschlag von 20 Rp. nicht beigelegt.

Bei den ungenügend frankirten Briefen aus den Niederlanden wird dagegen die Tage der unfrankirten Briefe (50 Rp.) unter Abzug des Markenwerthes wie bisher in Anwendung gebracht.

Die Tage der Drucksachen und Waarenmuster nach und von, sowie im Transit über Großbritannien, die Verein. Staaten von Amerika oder die Niederlande bleiben unverändert; ebenso tritt in den hievorigen Bestimmungen der Briefposttarife Nr. 4, 9 und 10 keine Aenderung ein.